

Nutzungsordnung für die Kelter- und Lagerhalle des Obst- und Weinbauvereins Unterjesingen e.V.

Präambel:

Die Kelter- und Lagerhalle des Obst- und Weinbauvereins Unterjesingen e.V. wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt, um den traditionellen Kelterbetrieb von Obst und Wein zu ermöglichen. Diese Nutzungsordnung soll sicherstellen, dass die Halle ordnungsgemäß, effizient und unter Einhaltung der gemeinschaftlichen Interessen genutzt wird.

§ 1 Zweck der Halle

1. Die Halle dient hauptsächlich der Lagerung von Keltergerätschaften und Verbrauchsmaterialien des Obst- und Weinbauvereins Unterjesingen sowie der Verarbeitung von Obst und Kelterung zu Wein.
 2. Die Nutzung erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Vereins, insbesondere der Förderung des Obst- und Weinbaus.
-

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Obst- und Weinbauvereins Unterjesingen e.V., die einen Nutzungsvertrag vereinbart, und ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.
 2. Eine Nutzung durch Dritte ist aus Versicherungsgründen nicht möglich.
-

§ 3 Nutzungszeiten und Zugang

1. Der Zugang für die Kelter- und Lagerhalle ist grundsätzlich für die vertraglich vereinbarten Nutzer mit einem elektronischen Schlüssel gewährleistet. Die Zutrittsdaten werden gespeichert, und die Räume bildtechnisch überwacht.
 2. Die Nutzung zu anderen Zwecken ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand gestattet.
-

§ 4 Nutzung der Kelter

1. Die Kelter darf nur für die Verarbeitung von Trauben und Obst zu Wein, Most od. Saft verwendet werden.
 2. Alle Nutzer sind verpflichtet, sich an die geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Hygiene und der Umweltschutzbestimmungen zu halten.
 3. Vor der Nutzung der Kelter sind alle Geräte und Maschinen zu überprüfen. Defekte Geräte müssen sofort dem Verantwortlichen gemeldet werden.
 4. Nach der Nutzung sind alle Maschinen gründlich zu reinigen und ordnungsgemäß zu lagern.
 5. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.
 6. Die Kelteranlage muss nach der Nutzung gereinigt, abgeschlossen und in einwandfreiem Zustand hinterlassen werden.
-

§ 5 Lagerung von Wein

1. Der Verein stellt Kelterraum für die Weinausbau zu Verfügung.
 2. Die Lagerung ist nur für Produkte des eigenen Anbaus gestattet.
 3. Eine sachgerechte Kennzeichnung der Tanks ist erforderlich
 4. Die Lagerung von gefüllten Flaschen ist nicht möglich.
-

§ 6 Haftung und Versicherung

1. Die Nutzung der Halle erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die durch den Nutzer in der Halle gelagert oder bearbeitet werden.
 2. Die Verarbeitung und Kelterung liegt in Verantwortung des Nutzers. Der Verein schließt die Haftung für Qualitätsmängel oder Verlust des Produktes durch Energieausfall, Wasserschäden oder Vandalismus aus.
 3. Der Verein empfiehlt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung für Schäden, die während der Nutzung entstehen.
-

§ 7 Ordnung und Sauberkeit

1. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Halle nach der Nutzung sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen.
 2. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen, und benutzte Geräte sind zu reinigen.
 3. Sollte es zu Schäden an Geräten oder Einrichtungen kommen, ist ein Vertreter des Vorstandes unverzüglich zu informieren.
-

§ 8 Kosten der Nutzung

1. Die Nutzung der Halle und der Geräte ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Nutzungsgebühren wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
 2. Zahlungen müssen vor der Nutzung der Halle beglichen werden.
-

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Nutzungsordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
 2. Änderungen der Nutzungsordnung können durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wobei die Mitglieder rechtzeitig informiert werden.
-

Stellvertretend für den Gesamtvorstand

Unterschrift des 1.Vorsitzenden

Unterschrift: _____

Datum: _____

Unterschrift des 2.Vorsitzenden

Unterschrift: _____

Datum: _____